

Geschäftsverzeichnismrn. 564, 566 und 567
--

Urteil Nr. 22/94 vom 8. März 1994
--------------------------------------

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 44 und 45 von Kapitel VI von Titel I des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der New-Larem Namur GmbH und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter der Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

1. Mit einer Klageschrift vom 24. Mai 1993, die dem Hof mit einem am 28. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juni 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen

1. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «New-Larem Namur », mit Gesellschaftssitz in 5004 Namur (Bouge), route de Hannut 40, eingetragen in das Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Namur unter der Nummer 60,

2. Michèle Balfroid, Doktor der Medizin, Biologin, wohnhaft in 1301 Bierges, avenue des Fougères 17b,

beide mit erwähntem Domizil in der Kanzlei von RA J. Cruyplants, in 1050 Brüssel, rue Defacqz 78-80, die Nichtigerklärung der Artikel 44 und 45 von Kapitel VI von Titel I des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Januar 1993.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 564 in das Geschäftsverzeichnis eingetragen.

2. Mit einer Klageschrift vom 8. Juni 1993, die dem Hof mit einem am 9. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Juni 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen

1. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Laboratorium Klinische Analyses Aalst », mit Gesellschaftssitz in 9300 Aalst, Baron Moyersoepark 20, eingetragen in das Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Aalst unter der Nummer 108;

2. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Laboratorium Klinische Analyses Eeklo », mit Gesellschaftssitz in 9900 Eeklo, Frans Willemsplein 6, eingetragen in das Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Gent unter der Nummer 360;

3. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Laboratorium Klinische Analyses Mechelen », mit Gesellschaftssitz in 2800 Mecheln, Leopoldstraat 120, eingetragen in das Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Mecheln unter der Nummer 88;

4. Bruno Brouwers, Apotheker-Biologe, wohnhaft in 9160 Lokeren, Rechtstraat 278;

alle vier mit erwähntem Domizil in der Kanzlei von RA J. Cruyplants, in 1050 Brüssel, rue Defacqz 78-80, die Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 566 in das Geschäftsverzeichnis eingetragen.

3. Mit einer Klageschrift vom 8. Juni 1993, die dem Hof mit einem am 9. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Juni 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen

1. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Labo Rigo », mit Gesellschaftssitz in 3600 Genk, Bosdel 89, eingetragen in das Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Tongern unter der Nummer 282;

2. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Laboratorium Rigo », mit Gesellschaftssitz in 3800 Sint-Truiden, Rummenweg 56, eingetragen in das Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Hasselt unter der Nummer 208;

3. Severino Rigo, Biologe, wohnhaft in 3630 Maasmechelen, Heirstraat 110;

alle drei mit erwähntem Domizil in der Kanzlei von RA J. Cruyplants, in 1050 Brüssel, rue Defacqz 78-80, die Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 567 in das Geschäftsverzeichnis eingetragen.

In ihren jeweiligen Klageschriften haben die Kläger die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen beantragt. Die Klagen auf einstweilige Aufhebung wurden durch das Urteil Nr. 55/93 vom 1. Juli 1993 zurückgewiesen.

## II. Verfahren vor dem Hof

### A. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 564

Durch Anordnung vom 28. Mai 1993 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes durch am 4. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 7. und 8. Juni 1993 überreicht wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Juni 1993.

*B. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisseummern 566 und 567*

Durch Anordnung vom 10. Juni 1993 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Durch Anordnung vom 10. Juni 1993 hat der Hof diese beiden Rechtssachen mit der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisseummer 564 verbunden.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Notifikationen der Klagen gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes sowie der Verbindungsanordnung erfolgten durch am 10. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 11. und 14. Juni 1993 überreicht wurden.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juni 1993.

### C. In den verbundenen Rechtssachen

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 20. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieses Schriftsatzes wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 24. August 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Adressaten am 26. August 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die klagenden Parteien haben durch einen am 24. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. November 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Mai 1994.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 3. Februar 1994 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 13. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 14. Januar 1994 zugestellten Einschreibebriefen.

Auf der Sitzung am 3. Februar 1994

- erschienen
- . RA J. Cruyplants und RA O. Louppe, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA J.L. Jaspard und RA Fr. Clément de Cléty, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- erstatteten die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht,
- wurden RA J. Cruyplants und RA J.L. Jaspard angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

### III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 ersetzt Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 in der durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung; die vier nachstehenden Bestimmungen des vorgenannten Artikels 44 werden von den Klägern angefochten:

- Artikel 3 § 4 1<sup>o</sup> Absatz 2 *in fine*, wonach der Gesellschaftszweck der in Artikel 3 § 1 4<sup>o</sup> genannten Gesellschaften nur der Betrieb eines Laboratoriums sein darf;
- Artikel 3 § 4 2<sup>o</sup>, der es den Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, untersagt,
  - . Mitglied oder Gesellschafter einer anderen juristischen Person, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, zu sein,
  - . unmittelbar oder mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, zu besitzen,
  - . die Eigenschaft eines Organs oder Mitglieds eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, zu besitzen,
  - . einen Gesellschafter, ein Organ oder Mitglied eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, zu vertreten;

- Artikel 3 § 4 3°, der es den Gesellschaftern und allen Personen, die Leistungen der klinischen Biologie in einem von einer Gesellschaft betriebenen Laboratorium erbringen, untersagt,
  - . Mitglied oder Gesellschafter einer anderen juristischen Person, deren Gesellschaftszweck in Verbindung mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie steht, zu sein,
  - . unmittelbar oder mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, zu besitzen,
  - . die Eigenschaft eines Organs zu besitzen, Mitglied eines Organs zu sein oder einen oder mehrere Gesellschafter, Organe oder Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen oder Gesellschaften zu vertreten;
  
- Artikel 3 § 4 4°, wonach die Gesellschaft, die Gesellschafter und die Personen, die Leistungen der klinischen Biologie in einem von einer Gesellschaft betriebenen Laboratorium erbringen,
  - . ihre Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Gesellschaften mitteilen müssen,
  - . ihre Eigenschaft als Organ, als Mitglied eines Organs, als Vertreter eines oder mehrerer Gesellschafter, Organe und Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften mitteilen müssen.

Artikel 45 fügt Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 143 einen § 4bis hinzu, der es dem König erlaubt, die Personen oder Dienststellen zu bezeichnen, die mit der Aufsicht über die Einhaltung der in Artikel 3 §4 vorgesehenen Bedingungen beauftragt sind, und zu diesem Zweck ihre Befugnisse festzulegen.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1. Die klagenden Parteien üben allesamt Aktivitäten aus, die sich auf die klinische Biologie beziehen. Ihre Interesse, vor Gericht aufzutreten, wird nicht beanstandet.

##### *Zur Hauptsache*

##### *Standpunkt der klagenden Parteien*

##### *Erster Klagegrund*

A.2. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 20 der Verfassung, den Artikeln 11 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 verstoßen.

A.2.1. Der erste Teil des Klagegrundes bezieht sich auf den Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen, insofern die angefochtenen Bestimmungen durch die Verbote, die sie beinhalten, zu einer übermäßigen Einschränkung des Vereinigungsrechts der Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, führen würden,

und insofern die Zielsetzung dieser Bestimmungen darin bestehe, die Transparenz im Bereich der ambulanten klinischen Biologie zu gewährleisten, um einen übermäßig hohen Konsum zu bekämpfen und dem Urteil Nr. 23/89 des Hofes Folge zu leisten,

wohingegen derzeit dank der Maßnahmen, die gegenüber den verordnenden Ärzten getroffen worden seien, ein überhöhter Konsum nicht mehr bestehe, was wiederum beweise, daß die Ursache dieses angeblich überhöhten Konsums nicht bei den Laboratorien zu suchen sei und daß die Einschränkung des Vereinigungsrechts daher kein wirksames Mittel sei, um das verfolgte Ziel zu erreichen,

und wohingegen in der Annahme, daß ein überhöhter Konsum bestehe, die angefochtenen Bestimmungen keinerlei Auswirkung auf ein derartiges Phänomen hätten; zudem werde der Haushalt seit dem 1. Januar 1993 infolge der den verordnenden Ärzten auferlegten Maßnahmen nicht mehr überschritten,

und wohingegen der Minister für Soziales anerkannt habe, daß die angefochtenen Maßnahmen keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt haben würden,

und wohingegen die Verpflichtung der Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, dem Minister ihre Satzung, die Liste ihrer Teilhaber, Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder sowie diesbezügliche Änderungen mitzuteilen, ermögliche, die Zielsetzung der Transparenz zu erreichen,

so daß der Gesetzgeber eine Diskriminierung unter den Bürgern eingeführt habe, die nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

A.2.2. Der zweite Teil des Klagegrundes weist in gleicher Art und Weise auf die Diskriminierung hin, die zum Nachteil der Teilhaber und aller Personen, die in einem Laboratorium, das durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft betrieben werde, im Bereich der klinischen Biologie Leistungen erbringen würden, ins Leben gerufen worden sei. Eine derartige Einschränkung des Vereinigungsrechts sei bereits im Urteil Nr. 23/89 verurteilt worden.

A.2.3. Der dritte Teil bezieht sich auf die Diskriminierung, die sich aus den in Artikel 3 § 4 3<sup>o</sup> angeführten Verboten ergeben würde, was die Teilhaber von bestimmten Kategorien von juristischen Personen, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, sowie alle Personen, die in diesem Laboratorium Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbringen, betrifft.

#### *Zweiter Klagegrund*

A.3. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11 und 12 der Verfassung, Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur genannten Konvention und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 verstoßen,

insofern die angefochtenen Bestimmungen zu einem übertriebenen Eingriff in das Recht auf Achtung der Güter der Gesellschaften, die gemäß Artikel 3 § 1 4<sup>o</sup> ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, einerseits und auf Achtung der Güter der Teilhaber und aller Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie in einem durch diese Gesellschaften betriebenen Laboratorium erbringen, andererseits führen würden, indem sie den erstgenannten fristlos untersagen würden, u.a. direkt oder indirekt Teilhaber, Organe oder Vertreter einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft mit gleichem Gesellschaftszweck zu sein, und den letztgenannten untersagen würden, u.a. Teilhaber oder Organe einer juristischen Person oder einer Gesellschaft zu sein, deren Gesellschaftszweck in Verbindung mit der Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie stehe.

Zu den bereits angeführten Argumenten zur Unterstützung des ersten Klagegrundes sei noch hinzuzufügen, daß diese Verbote die betroffenen Personen verpflichten würden, fristlos ihre Mandate oder Beteiligungen preiszugeben, ohne dabei der Eigentumsentziehung Rechnung zu tragen, die somit sowohl den betroffenen Teilhabern und Mandataren als auch den Gesellschaften auferlegt werde, in denen diese Personen Teilhaber und Mandatare seien und die, da sie möglicherweise durch die gleichen Bestimmungen betroffen seien, ggf. nicht in der Lage sein würden, ihr Fortbestehen zu sichern.

Der Gesetzgeber habe nicht den Versuch unternommen, festzustellen, inwiefern ein derartiger Eingriff durch eine gemeinnützige Zielsetzung gerechtfertigt wäre und inwiefern sie u.a. Artikel 1 des im Klagegrund angeführten Protokolls entsprechen würde.

#### *Dritter Klagegrund*

A.4. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit dem im Dekret d'Allarde vom 2. und 17. März 1791, in Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 und in Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - verabschiedet und verkündet durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 217A (III) vom 10. Dezember 1948 - verankerten allgemeinen Grundsatz des Rechts auf Arbeit verstoßen,

insofern die angefochtenen Bestimmungen dazu führen würden, daß diskriminierende Einschränkungen für Arbeitnehmer und Selbständige, die gemäß Artikel 3 § 1 4<sup>o</sup> Leistungen im Bereich der klinischen Biologie in durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft betriebenen Laboratorien erbringen, eingeführt würden; insofern in der Tat diese Arbeitnehmer und Selbst-

ständigen weder berechtigt seien, Mitglied oder Teilhaber einer anderen juristischen Person zu sein, deren Gesellschaftszweck in Verbindung mit der Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie stehe, noch direkt oder indirekt Titel, die Kapital vertreten, in einer Gesellschaft mit dem gleichen Gesellschaftszweck zu besitzen, noch die Eigenschaft eines Organs zu haben, noch Mitglied eines Organs zu sein, noch einen oder mehrere Teilhaber, Organe oder Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen oder Gesellschaften zu vertreten.

Zu den angeführten Argumenten zur Unterstützung der ersten beiden Klagegründe sei noch hinzuzufügen, daß die angefochtenen Bestimmungen eine ernstzunehmende Gefahr für die Arbeit der betroffenen Arbeitnehmer und Selbständigen darstellen würden, indem sie diese vor die Wahl stellen würden, entweder auf ihre Beschäftigung zu verzichten oder diese zu verlieren, da das Laboratorium, in dem sie ihre Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbringen, Gefahr laufe, seine Zulassung zu verlieren, oder fristlos und zu Niedrigstpreisen die Beteiligungen, die sie an Gesellschaften besitzen, die im Bereich der klinischen Biologie arbeiten, zu veräußern.

Die angefochtenen Bestimmungen würden dieser Formulierung zufolge ein allgemeines und absolutes Verbot beinhalten und die Rechte der Arbeitnehmer und Selbständigen, die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie in diesen Laboratorien erbringen, in übertriebenem Maße einschränken. Wie der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 23/89 festgestellt habe, werde auf eine Art und Weise gegen ihre Freiheit verstoßen, die wegen des allgemeinen Charakters des Verbots unverhältnismäßig sei, ohne daß diese Maßnahmen notwendig seien, um die Zielsetzung zu erreichen.

#### *Vierter Klagegrund*

A.5. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 verstoßen, insofern sie zu einer übermäßigen Einschränkung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Gesellschaften führen würden, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, und insbesondere ihrer Teilhaber und der Personen, die in dem Laboratorium dieser Gesellschaft Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbringen, indem diese gezwungen würden, ihre Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Gesellschaften im weitesten Sinne sowie ihre Eigenschaft als Organ, als Mitglied eines Organs, als Vertreter einer oder mehrerer Teilhaber, Organe, Mitglieder von Organen innerhalb dieser juristischen Personen und Gesellschaften mitzuteilen.

Die klagenden Parteien führen Argumente an, die identisch sind mit jenen, die sie zur Unterstützung des ersten Klagegrundes vorgebracht haben.

#### *Fünfter Klagegrund*

A.6. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 verstoßen, insofern sie zu diskriminierenden Arbeitsbedingungen für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die offenen Handelsgesellschaften oder die Genossenschaften führen würden, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben würden und deren Teilhaber, Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich Personen seien, die berechtigt seien, Leistungen im Bereich der klinischen Biologie zu erbringen, die in Wirklichkeit Analysen in diesem Laboratorium durchführen würden und keine verordnenden Ärzte seien, wohingegen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die offenen Handelsgesellschaften oder die Genossenschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben würden und deren Teilhaber, Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich behandelnde Ärzte seiend, die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie nur im Rahmen ihrer Praxis erbringen würden, um mit Hilfe von Drittpersonen bei ihren eigenen Patienten eine Diagnose zu stellen, da die erstgenannten als ausschließlichen Gesellschaftszweck die Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie haben müßten, wohingegen diese Bestimmung auf die letztgenannten nicht mehr anwendbar sei.

Es bestehe weder eine objektive und angemessene Rechtfertigung, die sich auf das allgemeine Interesse beziehe, noch eine Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und der Zielsetzung des Gesetzgebers, die die diskriminierende Behandlung jener Gesellschaften rechtfertigen würde, die ein Laboratorium für klinische

Biologie betreiben und deren Teilhaber, Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich Personen seien, die berechtigt seien, Leistungen im Bereich der klinischen Biologie zu erbringen, die in Wirklichkeit Analysen in diesem Laboratorium durchführen würden und keine verordnenden Ärzte seien.

Um dem Urteil des Hofes Nr. 23/89 gerecht zu werden, sei es jedenfalls nicht notwendig gewesen, diese Bedingung der Ausschließlichkeit des Gesellschaftszweckes für jene Gesellschaften aufzuheben, deren Teilhaber, Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich behandelnde Ärzte seien, die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie nur im Rahmen ihrer Praxis erbringen würden, um mit Hilfe von Drittpersonen bei ihren eigenen Patienten eine Diagnose zu stellen.

*Standpunkt des Ministerrates*

*In bezug auf die Zulässigkeit*

A.7. Die fünf Klagegründe seien nicht zulässig, insofern sie sich auf einen Verstoß gegen internationale Abkommen und Konventionen beziehen würden.

*Zur Hauptsache*

*Erster Klagegrund*

A.8.1. Es sei richtig, daß in bezug auf den ersten Teil die von den klagenden Parteien angeführten Maßnahmen ermöglicht hätten, der Haushaltsüberschreitung seit dem 1. Januar 1993 ein Ende zu setzen. Daraus ergebe sich jedoch nicht, daß keine Form des übermäßigen Konsums mehr bestehe. Die Ausgaben auf dem Gebiet der klinischen Biologie seien bereits vor den achtziger Jahren in die Höhe geschneit, um 1985 ein Gesamtvolumen von 26 Milliarden Franken zu erreichen. Diese Zahl sei später noch übertroffen worden, habe aber dank drastischer Maßnahmen, die den verordnenden Ärzten auferlegt worden seien, verringert werden können. Der übermäßige Konsum bleibe jedoch effektiv bestehen, wenn er mit den Ausgaben in den Nachbarländern verglichen werde: In Frankreich, einem Land mit fünfmal mehr Einwohnern als Belgien, würden nur doppelt so viele Analysen durchgeführt wie in Belgien. In den Niederlanden - 1,5 mal mehr Einwohner wie Belgien - würden 50 % weniger Analysen durchgeführt.

Die Verantwortung der Laboratorien an diesem überhöhten Konsum ergebe sich aus der Existenz von unerlaubten Teilungen von Honoraren zwischen den Laboratorien und den verordnenden Ärzten, die auf verschiedene Arten durchgeführt würden und von der Fachpresse bereits angeprangert worden seien. In einem Bereich, der durch den Steuerpflichtigen finanziert werde, komme der Bekämpfung des überhöhten Konsums eine ethische Dimension zu, die besondere Maßnahmen rechtfertige.

Das Verbot von Beziehungen zwischen diesen Laboratorien und Drittpersonen sei gerechtfertigt. Dies sei übrigens vom Hof in seinem Urteil Nr. 23/89 anerkannt worden.

A.8.2. Die gleichen Argumente würden für den zweiten Teil gelten. Dem sei hinzuzufügen, daß - wie aus in den Vorarbeiten ersichtlich - der Gesetzgeber die durch das Urteil Nr. 23/89 erfolgte Nichtigerklärung berücksichtigt habe, indem er daraufhin ein spezifisches Verbot eingeführt habe, nachdem der Hof eine allgemeine Verbotsmaßnahme verurteilt habe. In den Erklärungen des Ministers, die von den klagenden Parteien angeführt werden, sei die Tatsache anerkannt worden, daß die Maßnahmen keine direkte Auswirkung auf den Haushalt gehabt hätten; es sei jedoch darauf hingewiesen worden, daß sie « einen Einfluß auf den Haushalt » haben würden (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 562/2, S. 22).

A.8.3. In bezug auf den dritten Teil beziehe sich der Begriff « zusammenhängen » auf « ausgedehntere » Sachlagen als jene, die die Gesellschaften betreffen, deren Gesellschaftszweck die Betreibung eines Laboratoriums « ist ». Dieser Unterschied im Bereich des Statuts sei jedoch insofern gerechtfertigt, als die Zielsetzung der Transparenz unterschiedliche Behandlungen voraussetze, je nachdem, ob die Maßnahmen auf natürliche Personen oder auf juristische Personen abzielen würden.

*Zweiter Klagegrund*

A.9. Die klinische Biologie sei ein Bereich der Krankenversicherung, in dem - wie in anderen Bereichen, die sich auf die Heilkunde beziehen - der Gesetzgeber die Transparenz anstrebe und somit eine gemeinnützige Zielsetzung verfolge. Er habe berechtigterweise der Ansicht sein können, daß es angebracht sei, sich überschneidende oder mehrfache Beteiligungen zu vermeiden. Die durch ihn verabschiedeten Maßnahmen würden das in der früheren Gesetzgebung enthaltene allgemeine Verbot ersetzen, das durch den Schiedshof für nichtig erklärt worden sei. Diese Maßnahmen seien jetzt verhältnismäßig, indem sie auf den Bereich der klinischen Biologie begrenzt seien.

#### *Dritter Klagegrund*

A.10. Das beanstandete Verbot stelle keine unverhältnismäßige Benachteiligung der betroffenen Personen dar und führe keine unannehmbare Diskriminierung ein. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 23/89 erklärt, daß einem Laboratorium für klinische Biologie besondere Bedingungen auferlegt werden könnten, wenn dieses Laboratorium von einer juristischen Person des Privatrechts betrieben werde, wohingegen die gleichen Bedingungen nicht von anderen Kategorien von Laboratorien, wie z.B. jene, die von Krankenhäusern, von Universitätseinrichtungen oder von der öffentlichen Hand betrieben würden, zu erfüllen seien.

#### *Vierter Klagegrund*

A.11. Die angefochtene Mitteilungspflicht sei unerlässlich, um die Zielsetzung der Transparenz zu erreichen. Ohne diese Pflicht wäre eine Kontrolle unmöglich. Sie sei daher als Gewährleistung des in Artikel 3 § 4 2<sup>o</sup> angeführten Verbots zu betrachten. Zudem fänden sich ähnliche Verpflichtungen im belgischen Recht, u.a. für die an der Börse notierten Gesellschaften.

#### *Fünfter Klagegrund*

A.12. Die Gesellschaften, die « kommerzielle » Laboratorien betreiben würden, von denen die verordnenden Ärzte ausgeschlossen seien, seien in keiner Weise zu vergleichen mit den Gesellschaften, die ein Laboratorium betreiben würden, dessen Teilhaber ausschließlich verordnende Ärzte seien, die nur im Rahmen der Behandlung ihrer Patienten berechtigt seien, Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie zu erbringen.

#### *Erwiderung der klagenden Parteien*

##### *In bezug auf die Zulässigkeit*

A.13. Keiner der Klagegründe beziehe sich auf einen direkten Verstoß gegen die Bestimmungen von internationalen Abkommen und Konventionen. Zu den Rechten und Freiheiten, deren Genuß ohne Diskriminierung gewährleistet werden müsse, würden nicht nur die durch die Verfassung anerkannten Rechte und Freiheiten gehören, sondern auch die Rechte und Freiheiten, die durch direkt anwendbare Bestimmungen internationaler Abkommen gewährleistet würden. Die Unzulässigkeitseinrede sei daher zu verwerfen.

#### *Zur Hauptsache*

##### *Erster Klagegrund, erster Teil*

A.14. Die angefochtenen Bestimmungen würden eine dreifache Zielsetzung verfolgen: erstens Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 143 in Übereinstimmung mit dem Urteil des Hofes Nr. 23/89 bringen; zweitens das Ziel einer verstärkten Transparenz verfolgen, um gegen den überhöhten Konsum vor allem in den « großen Laboratorien » anzukämpfen; drittens eventuelle Bindungen zwischen den Laboratorien und Drittpersonen, insbesondere Handelsgesellschaften, deren Gesellschaftszweck sich direkt oder indirekt auf die Heilkunde bezieht, verhindern.

A.14.1. Obwohl bereits 1989 eine Haushaltssperre eingeführt worden sei, seien erst Ende 1992 strukturelle Maßnahmen verabschiedet worden, um auf die Tarifgrundlagen und das Ordnungsverhalten einzuwirken. Diese Maßnahmen hätten bereits durch die Ankündigung ihrer Bekanntmachung, bevor sie überhaupt angewend-

bar geworden seien, zu einer Verringerung der Ausgaben um 27,3 % für das erste Quartal 1993 geführt, wohingegen für den gleichen Zeitraum, die Ausgaben im Bereich der klinischen Biologie für stationär behandelte Patienten um 3,8 % angestiegen seien.

Daraus ergebe sich, daß ab diesem Zeitraum die haushaltsmäßige Zielsetzung erreicht und somit der Beweis erbracht worden sei, daß die Ursache der festgestellten Überschreitungen des Haushalts nicht bei den Laboratorien zu suchen gewesen sei. Die angefochtenen Maßnahmen seien ungerechtfertigt gewesen, da jene Maßnahmen, die gegen die verordnenden Ärzte ergriffen worden seien, sich als wirksam erwiesen hätten.

A.14.2. Der Betrag der Ausgaben im Bereich der ambulanten klinischen Biologie hänge ausschließlich von zwei Faktoren ab: die Anzahl der Analysen und ihre Kosten. Die Laboratorien hätten keinerlei Einflußmöglichkeit auf diese beiden Elemente. Jegliche Intervention eines Laboratoriums mit dem Ziel, diese Faktoren zu erhöhen, werde durch Pönal-, Disziplinar- und Verwaltungsstrafen geahndet.

A.14.3. Der Ministerrat behaupte zwar, daß noch ein stark überhöhter Konsum bestehe, beweiße diese Behauptung aber in keiner Weise. Es sei nicht einmal erwiesen, daß eine ernsthafte Studie durchgeführt worden sei, ehe das Gesetz vom 30. Dezember 1992 verabschiedet worden sei. Die einzigen Angaben des Ministerrates würden nämlich aus einem Dossier stammen, das im Mai 1993 durch die « Annales pharmaceutiques belges » ausgearbeitet worden sei. Außerdem sei ein Großteil dieser Angaben aus dem Kontext herausgegriffen, da sie sich auf Statistiken beziehen würden, die 1984 in den Vereinigten Staaten und den Niederlanden durchgeführt worden seien und das Ergebnis von in Krankenhäusern durchgeführten Umfragen darstellen würden. Andere Presseinformationen würden bestätigen, daß ein übermäßiger Konsum nicht mehr bestehe.

Die für Frankreich und die Niederlande genannten Zahlen würden aus Quellen stammen, die weniger zuverlässig seien als die aus Belgien stammenden Zahlen. Die von den « Annales pharmaceutiques » durchgeführte Untersuchung komme selbst zu dem Schluß, daß der Pro-Kopf-Konsum von Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie in Belgien nicht höher liege als in den Nachbarländern.

A.14.4. Es bestehe kein Beweis dafür, daß die Laboratorien für den überhöhten Konsum verantwortlich seien, und das Schreckbild der Kollusion zwischen verordnenden Ärzten und Laboratorien werde zu Unrecht heraufbeschworen. In der Annahme, daß die angeblichen Praktiken unerlaubter Honorarteilungen erwiesen wären, sollten ihren Verursachern die vorgesehenen Strafen auferlegt werden. Die Existenz von derartigen unerlaubten Praktiken könne sich aber nicht aus der Tatsache ergeben, daß der Umfang der Leistungen seit dem Inkrafttreten der vorgenannten strukturellen Maßnahmen abgenommen habe. Selbst die « Annales pharmaceutiques » würden betonen, daß der Anstieg der Ausgaben einzig und allein auf die verordnenden Ärzte zurückzuführen sei.

A.14.5. Wenn es auch vorkomme, daß Laboratorien den Ärzten Material für Blutentnahmen zur Verfügung stellen, so geschehe dies ausschließlich, um die Qualität der Blutentnahmen zu gewährleisten. Sollte dieses Verhalten für tadelnswert befunden werden, sollte es vermieden werden, anstatt sich vor dem Hof darauf zu berufen.

A.14.6. Die Zielsetzung der Transparenz sei an sich nicht wie ein « vorrangiges öffentliches Interesse » zu werten, das sogar rechtfertigen würde, daß gegen das Prinzip der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen würde.

A.14.7. Der Ministerrat erbringe keineswegs den Beweis, daß die beanstandeten Verbote der Zielsetzung der Transparenz dienen würden und geeignet seien, die Anzahl der Analysen zu verringern.

Die angefochtenen Maßnahmen seien daher angesichts der Zielsetzung nicht als angemessen zu betrachten und seien nicht in der Lage, die daraus entstehende übermäßige Einschränkung des Vereinigungsrechts zu rechtfertigen. Daß die klagenden Parteien den Hof ersuchen würden, die von ihnen beanstandeten Diskriminierungen aufzuheben, bedeute nicht, daß sie den Hof bitten würden, seine Bewertung an die Stelle der Bewertung der gesetzgebenden Gewalt zu setzen. Sie würden ausschließlich die Feststellung beantragen, daß die eingeführten Maßnahmen der Zielsetzung nicht erwiesenermaßen entsprechen würden und daß das gewählte Unterscheidungskriterium in keiner Weise objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei, da keine Verhältnismäßigkeit zwischen der durch diese Maßnahmen verfolgten Zielsetzung und den übermäßigen Auswirkungen, zu denen sie führen würden, bestehe.

*Erster Klagegrund, zweiter Teil*

A.15. Der Ministerrat behaupte zu Unrecht, daß eines der Ziele der angefochtenen Maßnahmen darin bestehe, die Transparenz in diesem Bereich zu gewährleisten und gegen den überhöhten Konsum anzukämpfen. In Wirklichkeit sei die Transparenz ein Mittel, um gegen den überhöhten Konsum vorzugehen. Daher begehe der Ministerrat einen Fehler, indem er Zielsetzung und Maßnahmen miteinander verwechsle. Bevor die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gegenüber der Zielsetzung überprüft werde, sollte vorausgehend überprüft werden, ob die Maßnahmen dieser Zielsetzung angemessen seien. Keines der durch die angefochtenen Maßnahmen vorgesehenen Verbote sei jedoch geeignet, die Anzahl der durchgeführten Analysen zu verringern oder den angeblichen Mißbräuchen ein Ende zu bereiten.

Diese Zielsetzung werde sicherlich nicht dadurch erreicht, daß ein Verbot erlassen werde, Mitglied oder Teilhaber einer anderen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zu sein, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreibe. Die beiden betroffenen Gesellschaften, ihre Teilhaber und die Erbringer von Leistungen unterlägen bereits der absolut identischen Kontrolle seitens der Behörden. Es werde nicht ersichtlich, wie die betroffenen Personen durch ihre Beteiligung an einer zweiten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts höhere Ausgaben hervorrufen könnten als jene, die sie bereits in einem ersten Laboratorium verursachen würden. Das Verbot von Bindungen mit «kommerziellen» Dritten werde nicht verwirklicht, wohingegen die Beteiligungen an anderen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts betroffen seien, die das Phänomen des überhöhten Konsums nicht verursachen könnten.

*Erster Klagegrund, dritter Teil*

A.16.1. Der Ministerrat führe keine ernsthafte Rechtfertigung des durch den Gesetzgeber berücksichtigten Unterscheidungskriteriums an. Durch die angefochtenen Bestimmungen würden ausgedehnte Kontrollmaßnahmen notwendig werden, obwohl nach Aussage des Ministerrates die Dienststellen des Instituts für Hygiene und Epidemiologie und des Nationalinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung bereits überlastet seien.

A.16.2. Der Ministerrat erbringe nicht den Beweis, inwiefern der Besitz von Beteiligungen an einer Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck in Verbindung mit der klinischen Biologie steht, zu einem höheren Konsum führen würde, wenn es sich um eine natürliche Person handele, die Teilhaber oder Erbringer von Leistungen in einem Laboratorium sei, als wenn es sich um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts handele, die ein Laboratorium betreibe.

A.16.3. Die angefochtene Maßnahme beinhalte ein Verbot, das ebenso allgemein sei wie jenes, das der Hof in seinem Urteil Nr. 23/89 verurteilt habe. Banken, Computerfirmen, Vertriebsgesellschaften wie zum Beispiel Coca-Cola oder die chemische Industrie - all diese Unternehmen würden Aktivitäten durchführen, die direkt oder indirekt mit der Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie «zusammenhängen» könnten. Trotzdem könne der Besitz von Beteiligungen an derartigen Gesellschaften gar keine Auswirkungen auf ein Phänomen des überhöhten Konsums haben.

A.16.4. Das gesetzliche Verbot sei derart weitreichend, daß es selbst die als Kläger auftretenden natürlichen Personen daran hindern könnte, sich als Mitglied einer Berufsvereinigung zur Verteidigung der Interessen des Bereiches der ambulanten klinischen Biologie oder einer Vereinigung von Ärzten oder Apothekern-Biologen anzuschließen. Dies sei sicherlich nicht notwendig, um die Zielsetzung zu erreichen.

*Zweiter Klagegrund*

A.17. Aus den zur Unterstützung der drei Teile des ersten Klagegrundes angeführten Beweggründen gehe hervor, daß die angefochtenen Maßnahmen übertriebene Eingriffe in das Recht auf Achtung der Güter darstellen würden. Zudem würden sie durch kein objektives Argument gerechtfertigt, das in einem angemessenen Verhältnis zu der Zielsetzung stehe.

*Dritter Klagegrund*

A.18. Zu den bereits erläuterten Argumenten sei noch hinzuzufügen, daß der Ministerrat auch an dieser

Stelle nicht nachweise, inwiefern der von ihm beanstandete überhöhte Konsum auf das Verhalten der Arbeitnehmer und Selbständigen, die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie in einem Laboratorium erbringen, zurückzuführen wäre und inwiefern das ihnen auferlegte Verbot, sich an einer anderen Gesellschaft, die ein Laboratorium betreibt, zu beteiligen, irgendeine Auswirkung auf das Phänomen des überhöhten Konsums hätte.

#### *Vierter Klagegrund*

A.19.1. Es könne wohl kaum behauptet werden, daß die in dem Klagegrund beanstandete Mitteilungspflicht dazu führen würde, den überhöhten Konsum schnell einzudämmen, zumal der König neun Monate nach der Verabschiedung dieser Maßnahmen noch nicht die mit der Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen beauftragten Personen oder Dienststellen gemäß Artikel 45 des Gesetzes bestimmt habe.

A.19.2. Der Ministerrat sei nicht in der Lage, die beanstandeten Maßnahmen in angemessener Weise durch die Notwendigkeit zu rechtfertigen, die darin bestehe, zu überprüfen, ob Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit einem ähnlichen Gesellschaftszweck besitzen. Artikel 3 § 4<sup>o</sup> des königlichen Erlasses Nr. 143 verpflichte die genannten Gesellschaften bereits, dem Minister für Soziales ihre Satzung, die Liste ihrer Teilhaber, Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder mitzuteilen, womit bereits alle notwendigen Kontrollen gewährleistet wären. Es sei daher überflüssig gewesen, eine übermäßige Einschränkung des Rechts auf Achtung des Privatlebens einzuführen.

A.19.3. Es sei vergeblich zu behaupten, daß diese Begrenzung keine wirkliche Benachteiligung für die Betroffenen darstellen würde, denn dieser Bestandteil habe keine Auswirkung auf die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zum verfolgten Zweck. Diese Benachteiligung habe zudem effektiv Bestand, da sie eine übermäßige Verletzung der Achtung des Privatlebens darstellt.

#### *Fünfter Klagegrund*

A.20. Aus keiner der Erklärungen des Ministerrates gehe hervor, daß es notwendig gewesen wäre, die Bedingung der Ausschließlichkeit des Gesellschaftszwecks für die Gesellschaften aufzuheben, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben und, deren Teilhaber, Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich als « vereinigte Ärzte » auftreten würden, um die Erfüllung der Zielsetzung zu ermöglichen. Diese Gesellschaften seien im Gegenteil viel eher in der Lage, einen Einfluß auf die Ausgaben in diesem Bereich auszuüben als die Gesellschaften von Biologen, da der überhöhte Konsum hauptsächlich von der Anzahl und dem Preis der Analysen abhängt. Die « vereinigten Ärzte » seien jedoch sowohl die Verordner als auch die Ausführenden dieser Analysen. Sie seien daher in der Lage, einen größeren Einfluß als die Laboratorien der Biologen auf die Ausgaben in diesem Bereich auszuüben. Die unterschiedliche Behandlung zugunsten der Vereinigungen von Ärzten beruhe auf keiner objektiven und angemessenen Rechtfertigung.

- B -

#### *In bezug auf die Zulässigkeit*

B.1. Die Klagegründe beziehen sich auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis (die jetzigen Artikel 10 und 11) der Verfassung in Verbindung mit anderen Bestimmungen, von denen manche in internationalen Abkommen oder Konventionen vorkommen. Keiner dieser Klagegründe bezieht sich direkt auf den Verstoß dieser Abkommen oder Konventionen.

Zu den Rechten und Freiheiten, die durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet sind, gehören die Rechte und Freiheiten, die sich aus internationalen Vertragsbestimmungen ergeben, die eine direkte Auswirkung haben und in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch einen Zustimmungsakt anwendbar gemacht worden sind. Dies ist zum Beispiel der Fall bei den völkerrechtlichen Bestimmungen, die von den klagenden Parteien angeführt werden, mit Ausnahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Die Unzulässigkeitseinrede ist daher zu verwerfen, außer insofern, als sie sich auf die genannte Erklärung bezieht.

### *Erster Klagegrund*

#### *Zum gesamten Klagegrund*

B.2. Angesichts der Feststellung des Phänomens eines wachsenden übermäßigen Konsums im Bereich der klinischen Biologie hat der Gesetzgeber - entweder selbst oder indem er den König dazu ermächtigte - verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um den für die Finanzierung der Ausgaben in diesem Bereich bestimmten Anteil des Staatshaushalts zu verringern. Bereits 1988 und 1989 wurden erst gegenüber den Laboratorien Maßnahmen eingeführt, und ab 1992 wurden Maßnahmen gegen die verordnenden Ärzte ergriffen.

B.3. In bezug auf die Laboratorien für klinische Biologie wurden 1988 und 1989 zwei Reihen von Maßnahmen verabschiedet.

Bei der ersten Reihe von Maßnahmen handelte es sich um eine Ermächtigung des Königs, von den Laboratorien die Rückerstattung der Summen zu fordern, die sie als Gegenleistung der erbrachten Leistungen zusätzlich zu dem zu ihrer Finanzierung vorgesehenen Haushalt erhalten hatten. Um die Zweifel in bezug auf die Gesetzmäßigkeit dieser Maßnahmen auszuräumen, hat der Gesetzgeber sie in das Programmgesetz vom 22. Juni 1992 eingegliedert. Durch seine Urteile Nrn. 84/93 und 5/94, die am 7. Dezember 1993 bzw. am 20. Januar 1994 verkündet wurden, hat der Schiedshof erklärt, daß diese Maßnahmen nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoßen.

Bei der zweiten Reihe von Maßnahmen handelte es sich darum, eine Transparenz im Bereich

der klinischen Biologie zu erreichen. Diese Maßnahmen, die im Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 verankert sind, waren Gegenstand einer Klage vor dem Schiedshof. Durch sein Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 hat der Hof erkannt, daß mehrere von diesen Maßnahmen mit dem Prinzip der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes vereinbar sind, aber jene Maßnahmen, die dieses Prinzip mißachteten, für nichtig erklärt.

Die angefochtenen Bestimmungen bezwecken die Wiederherstellung der für nichtig erklärten Bestimmungen unter Berücksichtigung des vorgenannten Urteils des Hofes. Aus der Begründungsschrift geht hervor, daß diese Bestimmungen darauf abzielen, « größere Transparenz in den Bereich der klinischen Biologie hineinzubringen, um gegen den übermäßigen Konsum vorzugehen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526/1, S. 5). Die Bekämpfung des übermäßigen Konsums ist daher als die Zielsetzung der angefochtenen Maßnahmen zu betrachten, und die Transparenz als das Mittel, um diese zu erreichen.

B.4. Die klagenden Parteien bestreiten sowohl das Bestehen der erklärten Zielsetzung, als auch, daß das eingesetzte Mittel dieser Zielsetzung angemessen ist.

B.4.1. In bezug auf den übermäßigen Konsum ist aus den Vorarbeiten ersichtlich, daß die Zahlen, aus denen der Anstieg der Ausgaben im Bereich des Gesundheitswesens hervorgeht, im Jahr 1992 derart hoch lagen, daß der Zustand als « äußerst besorgniserregend » beurteilt wurde und daß - da die bereits ergriffenen Maßnahmen nicht in der Lage waren, das ursprüngliche Ziel zu erreichen -, deutlich wurde, daß « es notwendig war, die durch den königlichen Erlaß Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 auferlegten Bedingungen in dem Bereich, wo die ursprünglichen Ziele nicht erreicht wurden, zu verstärken » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526/1, S. 5).

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, je nach den sozialen Bedürfnissen, denen er vorrangig entsprechen möchte, und unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Erfordernisse zu bewerten, ob und in welchem Maße die Ausgaben in einem Bereich das zulässige Höchstmaß erreicht oder überschritten haben, und gegebenenfalls Maßnahmen zu verabschieden, mit dem Ziel, die Transparenz in diesem Bereich zu fördern, um in Zukunft eine unerwünschte Situation des übermäßigen Konsums zu vermeiden.

Es wird nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber, indem er für das Jahr 1993 neue Bestimmungen verabschiedete, um den übermäßigen Konsum auf dem Gebiet der klinischen Biologie zu

bekämpfen, ein ungesetzliches oder nicht bestehendes Ziel verfolgt hätte.

B.4.2. Der Gesetzgeber hat seine Zielsetzung der Transparenz durch die nicht in Frage gestellte Bestimmung des Artikels 3 § 4 9° erreicht, der zufolge Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, verpflichtet sind, dem zuständigen Minister ihre Satzung und diesbezügliche Änderungen mitzuteilen, sowie die eventuell aktualisierte Liste ihrer Teilhaber, Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder.

Die zu 2° und 3° desselben Artikels vorgesehenen Verbote überschreiten jedoch die Zielsetzung der Transparenz, da sie sich nicht darauf beschränken, die Kapitalstruktur und die Identität der Personen innerhalb der betroffenen Gesellschaften aufzuzeichnen, sondern das Recht einschränken, Teilhaber an diesen Gesellschaften zu sein oder innerhalb dieser Gesellschaften zu arbeiten. Außerdem schränken sie die Freiheiten ein, die durch die in den ersten drei Klagegründen angeführten internationalen, verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet sind.

B.4.3. Die Zielsetzung der Transparenz ist jedoch nicht von anderen Überlegungen zu trennen, die dem Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 und den Artikeln 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen zugrunde liegen.

In der Begründungsschrift zum Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 wurde bemerkt, daß « die Kriterien zum Ziel haben müssen, die Tendenz eines übermäßigen Konsums unter Kontrolle zu bringen und die wirtschaftliche Logik zu beeinflussen, der zufolge die Festkosten ab einer gewissen Anzahl von Analysen durch die Tarife gedeckt werden, so daß darüber hinaus durchgeführte Analysen zu einem niedrigeren Tarif durchgeführt werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 609/1, S. 12). Der Gesetzgeber hatte daraus geschlußfolgert, daß die großen Laboratorien höhere Rückerstattungen leisten mußten; die progressive Berechnung der Rückerstattungen führt dazu, daß die Laboratorien, deren Umsatz 200 Millionen Franken übersteigt, schwerer von diesen Maßnahmen betroffen werden. In seinen Urteilen Nrn. 84/93 und 5/94 erklärte der Hof: « Im Rahmen der Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung ist es jedoch nicht offensichtlich unverhältnismäßig, eine Politik zu führen, die auf die Kontrolle der Ausgaben abzielt und zu diesem Zweck die übertriebene Ausweitung der Laboratorien verhindern möchte, die trotz der Bekanntgabe der gesetzmäßigen Zielsetzung des Gesetzgebers im Jahre 1989 ihre Wachstumspolitik weitergeführt haben » (B.21 bzw. B.23).

Aus den gleichen Beweggründen ist der Gesetzgeber im Sinne der Einschränkung des Angebots durch die Eindämmung des Anstiegs der Anzahl Laboratorien befähigt, zu verhindern, daß die gleichen Personen am Kapital oder an den Aktivitäten mehrerer Gesellschaften beteiligt sind. Er hat ebenfalls das Recht, Mehrfachbeteiligungen zu untersagen, die die Gründung von Filialen und Tochtergesellschaften fördern und dazu führen, daß der Umsatz ein und desselben Wirtschaftsgebildes auf mehrere juristische Entitäten verteilt wird und somit die entmutigende Wirkung der progressiven Berechnung der Rückerstattungen ausbleibt.

Für jede einzelne verabschiedete Maßnahme bleibt nun zu überprüfen, ob sie angemessen zu rechtfertigen ist.

*In bezug auf den ersten Teil*

B.5.1. Die angefochtenen Diskriminierungen betreffen Artikel 3 § 4 2° des königlichen Erlasses Nr. 143 in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 abgeänderten Fassung. Dieser Artikel besagt folgendes:

« Die Gesellschaften, die ein in § 1 2° und 4° dieses Artikels bezeichnetes Laboratorium betreiben, müssen folgenden Bedingungen erfüllen:

(...)

2° sie dürfen kein Mitglied oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, besitzen, noch ein Organ oder Mitglied eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, sein; sie dürfen keine Gesellschafter, Organe oder Mitglieder eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, vertreten. »

B.5.2. Diese Bestimmung ersetzt jene, die durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 eingeführt worden war und besagte, daß die gleichen Gesellschaften «kein Mitglied oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein (dürfen), weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft besitzen, noch ein Organ oder Mitglied eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft sein; sie dürfen keine Gesellschafter, Organe oder Mitglieder eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft vertreten ».

B.5.3. Durch sein Urteil Nr. 23/89 hat der Hof diese Bestimmung wegen Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes für nichtig erklärt, « soweit (sie) den in Artikel 3 § 1 4° erwähnten Gesellschaften, die Laboratorien (für klinische Biologie) betreiben, generell jede Form der Vereinigung mit bzw. Beteiligung an anderen Unternehmensgruppen untersagt ». Die Begründung der Nichtigerklärung lautete folgendermaßen:

« Die von dieser Bestimmung verfolgte Zielsetzung besteht darin, die Bindungen zwischen den bezeichneten Laboratorien und Dritten, insbesondere mit Handelsgesellschaften, deren Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar mit der Heilkunde zusammenhängt, zu untersagen.

Auch wenn der Gesetzgeber mit Recht meinen kann, dieses Ziel verfolgen zu müssen, enthält

die Bestimmung des Artikels 3 § 4 2°, so wie sie formuliert worden ist, ein allgemeines und absolutes Verbot für die bezeichneten Gesellschaften, Mitglied oder Teilhaber irgendeiner anderen juristischen Person zu sein oder Titel in irgendeiner anderen Gesellschaft zu besitzen oder ein Organ bzw. die Mitglieder eines Organs irgendeiner anderen juristischen Person oder Gesellschaft zu vertreten.

Wegen der Allgemeinheit des ihnen auferlegten Verbots stellt Artikel 3 § 4 2° eine exzessive Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit der Gesellschaften, die Laboratorien betreiben, dar, während es nicht erwiesen ist, daß dieses Verbot unbedingt notwendig wäre, um den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu verwirklichen. Die unterschiedliche Behandlung, die somit unter den Laboratorien zustande gebracht worden ist, entspricht nicht den Kriterien der Objektivität und Erheblichkeit, welche im Zusammenhang mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck beurteilt werden. »

B.5.4. Unter Berücksichtigung der Nichtigerklärung und der Beweggründe, die diese rechtfertigen, hat der Gesetzgeber das durch den Hof verurteilte allgemeine Verbot durch ein Verbot ersetzt, das sich auf jene Bindungen beschränkt, die die betroffenen Gesellschaften mit einer anderen Gesellschaft haben können, « deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist ».

B.5.5. Der neuen Bestimmung kann nicht der gleiche Vorwurf gemacht werden, der zu der Nichtigerklärung der vorherigen Bestimmung geführt hatte. Indem der Gesetzgeber den Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, untersagt, sich am Kapital oder an der Verwaltung von Gesellschaften, die die gleichen Aktivitäten verfolgen, zu beteiligen, hat er die Bindungen ausgeschlossen, von denen er angemessenerweise ausgehen kann, daß sie aus den zu B.4.3 genannten Gründen seine Zielsetzung der Verringerung der Ausgaben gefährden.

B.5.6. Zudem wird nicht ersichtlich, daß dieses Verbot, indem es sich auf die Gesellschaften beschränkt, deren Gesellschaftszweck in der Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie liegt, unverhältnismäßig wäre.

Eine derartige Zielsetzung würde sicherlich nicht erreicht, wenn die Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, nur verpflichtet würden, gemäß Artikel 3 § 4 9° dem zuständigen Minister die Liste ihrer Teilhaber, Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder sowie eventuelle diesbezügliche Änderungen zu übermitteln. Diese Übermittlung ist nützlich, da sie die Ausübung der durch Artikel 3 § 4bis vorgesehenen Kontrolle ermöglicht und somit überprüft werden kann, ob die in Artikel 3 § 4 2° aufgeführten Verbote beachtet wurden. In Abwesenheit derartiger Verbote hätte diese Mitteilungspflicht keinerlei praktische Bedeutung, da die Bindungen,

die sie aufdecken würde, toleriert würden.

B.5.7. Der erste Teil des ersten Klagegrundes ist unbegründet.

*In bezug auf den zweiten Teil*

B.6.1. Die angeführten Diskriminierungen betreffen Artikel 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 abgeänderten Fassung. Dieser Artikel fügt den Bedingungen, die Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, erfüllen müssen, folgendes Erfordernis hinzu:

« 3° die Gesellschafter und alle Personen, die in dem von diesen Gesellschaften betriebenen Laboratorium Leistungen der klinischen Biologie erbringen, dürfen keine Mitglieder oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, besitzen. Sie dürfen weder die Eigenschaft eines Organs haben, noch Mitglied von Organen sein, noch einen oder mehrere Teilhaber, Organe oder Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften vertreten. »

B.6.2. Diese Bestimmung ersetzt zwei Bestimmungen, die durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 eingeführt worden waren.

B.6.3. Die erste Bestimmung, Artikel 3 § 4 3° besagte folgendes:

3° die Gesellschafter dürfen keine Mitglieder oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft besitzen, deren Zweck mit der Heilkunde - namentlich der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie, die Herstellung von Arzneimitteln, die Produktion oder Lieferung von medizinischen Apparaten oder Prothesen, die Lieferung oder der Betrieb von EDV-Erzeugnissen in bezug auf die Heilkunde - oder mit der Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an praktizierende Ärzte zusammenhängt. Sie dürfen keine Organe, Mitglieder von Organen oder Vertreter von einem oder mehreren Teilhabern, Organen oder Mitgliedern von Organen dieser juristischen Personen oder Gesellschaften sein. Diese Bestimmungen können vom König außerdem auf andere juristische Personen oder Gesellschaften ausgedehnt werden. »

B.6.4. Durch sein Urteil Nr. 23/89 hat der Hof diese Bestimmung wegen Verletzung der

Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes für nichtig erklärt. Die Begründung dieser Nichterklärung lautete folgendermaßen:

« Die durch Artikel 3 § 4 3<sup>o</sup> vorgesehene Maßnahme erlegt den Gesellschaftern bestimmter Kategorien von Laboratorien übermäßige Beschränkungen auf. Ihre Beteiligungsfreiheit wird gegen der Allgemeinheit des Verbots unverhältnismäßig beeinträchtigt, ohne daß diese Maßnahmen notwendig sind, um den verfolgten Zweck zu erreichen. »

B.6.5. Die zweite Bestimmung, Artikel 3 § 2 2<sup>o</sup>, besagte folgendes:

« Wenn ein Laboratorium gemäß § 1 2<sup>o</sup> oder 4<sup>o</sup> dieses Artikels betrieben wird, muß jede Person, die dort Leistungen klinischer Biologie erbringt, Teilhaber der dieses Laboratorium betreibenden Gesellschaft sein. »

B.6.6. Durch dasselbe Urteil Nr. 23/89 stellte der Hof fest, daß eine andere Bestimmung - Artikel 3 § 1 4<sup>o</sup> - die Teilhaber, Gesellschafter oder Verwaltungsratsmitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft, die ein Laboratorium betreibt, bereits verpflichtete, über die Berechtigung zu verfügen, Leistungen im Bereich der klinischen Biologie zu erbringen, und erklärte Artikel 3 § 2 Absatz 2 unter folgender Begründung für nichtig:

« Indem darüber hinaus allen Personen, die in einem solchen Laboratorium Leistungen klinischer Biologie erbringen, die Verpflichtung auferlegt wird, Teilhaber der Gesellschaft zu sein, schreibt der Gesetzgeber sowohl den Gesellschaften als auch diesen Personen eine Verpflichtung vor, die zwar mit dem verfolgten Zweck zusammenhängt, aber nichtsdestoweniger eindeutig in keinem Verhältnis zum selben Zweck steht, indem diese Bestimmung eine übertriebene Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit darstellt. »

B.6.7. Unter Berücksichtigung der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen und der Begründung dieser Nichtigerklärung war der Gesetzgeber der Ansicht, diese Bestimmungen durch die in dem neuen Artikel 3 § 4 3<sup>o</sup> enthaltenen begrenzten Verbote ersetzen zu können. Es ist zu überprüfen, ob in den neuen Bestimmungen keine Diskriminierungen bestehen bleiben, die eine Nichtigerklärung rechtfertigen würden.

B.6.8. Den klagenden Parteien zufolge « führen die angefochtenen Verbote zu einer übermäßigen Einschränkung des Vereinigungsrechts der Teilhaber und aller Personen, die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie in einem Laboratorium erbringen, das durch eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft betrieben wird ».

B.6.9. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß keines der angefochtenen Verbote direkt dazu führen wird, die Anzahl der Tests oder Analysen zu verringern, die « Ausbeutung der Nomenklatura durch die Durchführung der kostenaufwendigsten Tests » zu begrenzen oder zu verhindern, daß Material für Blutentnahmen den Ärzten kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Es wird jedoch nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber diese unmittelbaren Auswirkungen verfolgte, als er die angefochtenen Bestimmungen verabschiedete. Die Verbote sind durch die Besorgnis des Gesetzgebers zu erklären, die Entwicklung der Laboratorien für klinische Biologie zu begrenzen und insbesondere die Bindungen zu verhindern, die mit anderen Laboratorien oder mit Aktivitäten, die sich auf die Betreibung eines Laboratoriums beziehen, bestehen können. Die durch die neue Formulierung begrenzten angefochtenen Maßnahmen stehen im Verhältnis zu der Zielsetzung und sind nicht als übermäßig zu betrachten.

B.6.10. Der Hof bemerkt außerdem, daß die betroffenen Gesellschaften durch Artikel 3 § 4 1° verpflichtet sind, als einzigen Gesellschaftszweck die Betreibung eines Laboratoriums zu verfolgen. Der Hof bemerkt ebenfalls, daß dieselbe Bestimmung ihnen nur erlaubt, ein einziges Laboratorium zu betreiben, und daß der durch Artikel 10 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 eingeführte Artikel 3 § 7 besagt, daß ein Laboratorium nur einen Standort haben darf.

Artikel 3 § 4 1° wurde durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 eingeführt. Durch das genannte Urteil Nr. 23/89 hat der Hof die Klage insofern zurückgewiesen, als sie sich auf diese Bestimmung bezog, da diese einen Zusammenhang mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck aufwies und keine diesem Zweck unangemessene Last auferlegte (B.2.10).

Indem der Gesetzgeber den in Artikel 3 § 4 3° genannten Personen untersagt, Bindungen mit anderen Gesellschaften zu haben, deren Gesellschaftszweck mit der Betreibung eines Laboratoriums zusammenhängt, hat er eine Maßnahme ergriffen, die die in Artikel 3 § 4 1° und Artikel 3 § 7 enthaltenen Maßnahmen vervollständigt und verstärkt.

Die Tragweite dieser Bestimmungen würde beachtlich eingeschränkt, wenn es weiterhin möglich wäre, sich an den Aktivitäten oder an dem Kapital mehrerer Gesellschaften zu beteiligen, deren

Gesellschaftszweck mit der Betreibung eines Laboratoriums zusammenhängt.

B.6.11. Der zweite Teil des Klagegrundes ist unbegründet.

*In bezug auf den dritten Teil*

B.7.1. Der dritte Teil des Klagegrundes bezieht sich ebenfalls auf Artikel 3 § 4 3°. Die Teilhaber oder jene Personen, die Leistungen in einem Laboratorium für klinische Biologie erbringen, sind dem Klagegrund zufolge Opfer einer ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung, insofern sie keine Bindungen mit einer anderen juristischen Person haben dürfen, deren Gesellschaftszweck mit der Betreibung eines Laboratoriums zusammenhängt, wohingegen den Gesellschaften selbst untersagt wird, Bindungen mit einer anderen juristischen Person zu haben, deren Gesellschaftszweck die Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie ist. Das Verbot, das die natürlichen Personen betrifft, ist daher weitreichender als das den Gesellschaften auferlegte Verbot.

B.7.2. Zwischen den Betroffenen dieser beiden unterschiedlichen Behandlungen besteht ein objektiver Unterschied, denn die einen sind juristische Personen, die anderen sind natürliche Personen.

Den Gesellschaften werden bereits Einschränkungen auf dem Gebiet ihrer Aktivitäten auferlegt, denn sie sind nur berechtigt, ein einziges Laboratorium zu betreiben und sie dürfen zusätzlich zu dieser Betreibung keinen weiteren Gesellschaftszweck verfolgen (Artikel 3 § 4 1°). Der Gesetzgeber konnte berechtigterweise davon ausgehen, daß es ausreichte, diesen Einschränkungen das Verbot hinzuzufügen, Bindungen mit einer Gesellschaft mit gleichem Gesellschaftszweck zu haben. Da für natürliche Personen jedoch noch keinerlei ähnliche Einschränkungen bestanden, stellte die Einführung eines weitreichenderen Verbotes für diese Personen jedoch keine Diskriminierung dar.

B.7.3. Die den natürlichen Personen vorbehaltene Behandlung würde sicherlich unverhältnismäßig von der Behandlung der juristischen Personen abweichen, wenn - wie nach Aussage der klagenden Parteien - beschlossen werden sollte, daß folgende Unternehmen Aktivitäten ausüben, die « mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängen »: eine Bank, eine Computerfirma, ein Lieferant von beliebigen Bedarfsartikeln, ein Vertreter von Erfrischungsgetränken oder chemischen Produkten.

Der Begriff der « juristischen Person, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt » ist weitreichender als der der « juristischen Person, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist ». Dem

erstgenannten Begriff kann jedoch eine derart weitreichende Auslegung gegeben werden, daß er sich auf jegliche juristische Person bezieht, die irgendwelche Bindungen, u.a. kommerzieller Art, mit einem derartigen Laboratorium haben könnte. Zudem ist dieser Begriff nicht auf eine Berufsvereinigung zur Verteidigung der Interessen des Bereiches der ambulanten klinischen Biologie anzuwenden.

Insofern er den Anwendungsbereich einer von der Vereinigungsfreiheit abweichenden Bestimmung festlegt, ist der fragliche Begriff nur strikt auszulegen. Seine Tragweite muß notwendigerweise begrenzter sein als die des Begriffs des Gesellschaftszwecks « in Verbindung mit der Heilkunde », da dieses Verbot durch das Urteil Nr. 23/89 als zu allgemein befunden wurde und da der Gesetzgeber erklärt hat, daß er beabsichtigte, dem Urteil des Hofes Rechnung zu tragen. Dieser Begriff ist nur auf jene juristischen Personen anzuwenden, die im Bereich der Gesundheitspflege Aktivitäten ausüben, die in einem direkten Zusammenhang mit denen eines Laboratoriums für klinische Biologie stehen.

B.7.4. Dieser Auslegung zufolge führt die angefochtene Bestimmung zum Nachteil der natürlichen Personen keine unterschiedliche Behandlung ein, die derart unverhältnismäßig wäre, daß sie eine Diskriminierung darstellen würde. Der dritte Teil des Klagegrundes ist unbegründet.

### *Zweiter Klagegrund*

B.8.1. Der zweite Klagegrund bezieht sich auf Artikel 3 § 4 2°, der den Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, untersagt, mit anderen Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck identisch ist, die Bindungen zu haben, die in dieser bereits zu B.5.1 angeführten Bestimmung beschrieben sind.

Derartige Verbote würden Eingriffe in die Verwaltung der Güter der betroffenen Gesellschaften darstellen, die sich somit verpflichtet sehen würden, fristlos auf die Beteiligungen oder Mandate, die sie in bestimmten Gesellschaften besitzen, zu verzichten.

B.8.2. Der Hof stellt fest, daß die Kosten der Analysen im Bereich der klinischen Biologie, vorbehaltlich einer Selbstbeteiligung, völlig zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Achtung der Güter von Privatpersonen darf nicht dazu führen, daß der Staat gezwungen wird, unaufhaltsam einen Bereich zu finanzieren, für den er feststellt, daß die ausgeführten Leistungen die eigentlichen

Bedürfnisse übersteigen. Aus den zu B.4.3 genannten Gründen ist es nicht unangemessen, davon auszugehen, daß die Bindungen zwischen Laboratorien, die Beteiligungen an Tochtergesellschaften, die sich überschneidenden Beteiligungen zwischen Gesellschaften mit gleichem Gesellschaftszweck und die Präsenz derselben juristischen Personen in mehreren dieser Gesellschaften Faktoren darstellen, die zu einem Anstieg der Anzahl Laboratorien beitragen und zwangsläufig zu einer Zunahme der Ausgaben im Bereich der klinischen Biologie führen können. So belastend sie auch sein mögen, die angefochtenen Maßnahmen sind angesichts der Zielsetzung nicht unverhältnismäßig.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

### *Dritter Klagegrund*

B.9.1. Der dritte Klagegrund richtet sich gegen Artikel 3 § 4 3°, der den Teilhabern und Personen, die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie in einer ein Laboratorium betreibenden Gesellschaft erbringen, untersagt, mit einer anderen juristischen Person, deren Gesellschaftszweck mit der Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, die Bindungen zu haben, die in dieser bereits zu B.6.1 angeführten Bestimmung beschrieben sind.

Die angefochtene Bestimmung würde einerseits gegen die Freiheit der betroffenen Personen, ihre Güter frei zu verwalten, und andererseits gegen ihre Unternehmens- oder Arbeitsfreiheit verstoßen.

B.9.2. Aus den zu B.6.8 bis B.6.11 und B.8.2 angeführten Gründen stehen derartige Einschränkungen im Verhältnis zu der Zielsetzung des Gesetzgebers und sind dieser Zielsetzung nicht unangemessen. Die Verbote begrenzen sich auf Beteiligungen oder Aktivitäten, die die betroffenen Personen in einer Gesellschaft hätten, deren Gesellschaftszweck in Verbindung mit dem jener Gesellschaft steht, in der sie beschäftigt sind. Ein derartiges Verbot ist nicht allgemein und der Gesetzgeber konnte berechtigterweise davon ausgehen, daß diese Maßnahme die Ausbreitung der Laboratorien eindämmen könnte, die seiner Ansicht nach aus den bereits angeführten Gründen für den übermäßigen Konsum verantwortlich sind.

Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

### *Vierter Klagegrund*

B.10.1. Der vierte Klagegrund richtet sich gegen Artikel 3 § 4 4°, der folgendes besagt:

« Die Gesellschaft, die Teilhaber und die Personen, die in dem von dieser Gesellschaft betriebenen Laboratorium Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbringen, sind verpflichtet, ihre Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Gesellschaften sowie ihre Eigenschaft als Organ, Mitglied eines Organs, Vertreter eines oder mehrerer Teilhaber, Organe und Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften mitzuteilen.

Der König wird im Anschluß an die Stellungnahme der Kommission für klinische Biologie, die durch den königlichen Erlaß vom 29. Mai 1989 über die Zulassung von Laboratorien für klinische Biologie beim Ministerium für Volksgesundheit und Umwelt gegründet wurde, die Durchführungsbestimmungen für die im vorigen Absatz genannte Mitteilung festlegen. »

Derartige Pflichten entsprechen der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung der Transparenz. Sie könnten jedoch als ein Eingriff in das Recht auf die Achtung des Privatlebens ausgelegt werden, soweit sie einer Personenkategorie eine Pflicht der Übermittlung von Informationen auferlegen, die weiter reicht als diejenige, die einerseits das gemeine Gesellschaftsrecht und andererseits die in Artikel 3 § 4 9° enthaltene, unbeanstandete Bestimmung vorsehen.

B.10.2. Die durch Artikel 3 § 4 4° auferlegte Mitteilungspflicht ist hingegen gerechtfertigt, insofern sie im Verhältnis zu der Zielsetzung des Gesetzes steht; sie ist in der Lage, die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung der Transparenz vollständig zu erreichen, und ist unerlässlich bei der Kontrolle der zu 2° und 3° des genannten Artikels vorgesehenen Verbote.

Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

### *Fünfter Klagegrund*

B.11.1. Der fünfte Klagegrund bezieht sich auf Artikel 3 § 4 1°, insofern diese Bestimmung seit ihrer Abänderung durch das angefochtene Gesetz für die betroffenen Gesellschaften die Verpflichtung aufrechterhält, zusätzlich zu der Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie keinen anderen Gesellschaftszweck zu verfolgen, wohingegen diese Verpflichtung nur den in Artikel 3 § 1 4° genannten Gesellschaften auferlegt wird. Bei diesen Gesellschaften handelt es sich

um jene, deren Teilhaber, Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich Personen sind, die berechtigt sind, Leistungen im Bereich der klinischen Biologie zu erbringen, und die eigentlich in diesen Laboratorien Analysen durchführen, wobei sie keine verordnenden Ärzte sind.

Eine derartige Einschränkung führt zu einer unterschiedlichen Behandlung innerhalb der Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, je nachdem, welchen Beruf die Personen ausüben, die Teilhaber, Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder dieser Gesellschaften sind; wenn diese Personen nicht den Arztberuf ausüben, sind die Gesellschaften verpflichtet, ausschließlich einen einzigen Gesellschaftszweck zu verfolgen; sind diese Personen Ärzte, so sind die Gesellschaften von dieser Pflicht befreit.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß diese Bevorteilung der Arztgesellschaften um so ungerechtfertigter ist, als die Ärzte durch ihr Ordnungsverhalten in der Lage sind, die Anzahl der Analysen zu beeinflussen und daher einen übermäßigen Konsum zu verursachen, den der Gesetzgeber bekämpfen will.

B.11.2. Die von den klagenden Parteien beanstandete unterschiedliche Behandlung beruht auf einem objektiven Kriterium: der Beruf der Personen, die das Kapital besitzen oder die die Verwaltung der einen oder anderen Kategorie von Gesellschaften wahrnehmen.

B.11.3. Von den Arztgesellschaften zu verlangen, zusätzlich zu der Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie keinen anderen Gesellschaftszweck zu verfolgen, hat dazu geführt, daß diese Ärzte nicht in der Lage waren, innerhalb einer Gesellschaft die anderen Aspekte ihres Berufes auszuüben, da es ihnen ebenfalls verboten ist, Teilhaber oder Organ einer «anderen juristischen Person zu sein, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt » (Artikel 3 § 4 3°). Ein derartiges Verbot stand in keinem Verhältnis zu der Zielsetzung.

B.11.4. Die Ärzte sind zweifellos in der Lage, zu einem übermäßigen Konsum von Leistungen im Bereich der klinischen Biologie beizutragen, indem sie mißbräuchlich Analysen verordnen, die durch die Gesellschaften ausgeführt werden, in denen sie Organe oder Teilhaber sind. Dieses Risiko eines übermäßigen Konsums wird jedoch durch zwei Maßnahmen bekämpft: Einerseits dürfen die Analysen in den Arztgesellschaften nur für die Patienten dieser Ärzte durchgeführt werden; andererseits können die mißbräuchlichen Verordnungen dazu führen, daß in Anwendung der durch das

Gesetz vom 15. Februar 1993 vorgesehenen Maßnahmen, die sich den klagenden Parteien zufolge als besonders wirkungsvoll erwiesen haben, die Ärzte finanziell zur Verantwortung gezogen werden können.

B.11.5. Außerdem bezieht sich die beanstandete Pflichtbefreiung nur auf die Verpflichtung bezüglich des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft, die ein Laboratorium betreibt. Die Ärzte, die diesen Gesellschaften als Teilhaber oder Verwalter angehören, unterliegen - wie bereits zu B.11.3 erwähnt - weiterhin den durch Artikel 3 § 4 3<sup>o</sup> vorgesehenen Verboten.

B.11.6. Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Bestimmungen ist zu schlußfolgern, daß der Gesetzgeber, indem er die Arztgesellschaften von der Verpflichtung bezüglich des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft, die ein Laboratorium betreibt, befreit hat, ihnen keinen ungerechtfertigtes oder übertriebenes Vorrecht eingeräumt hat.

Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. März 1994.

Der Kanzler,

H. Van der Zwalmen

Der Vorsitzende,

M. Melchior